

Der Gemeinderat hat am 20.09.2021 folgenden Entscheid gefällt:

Gemäss neuem Gemeindegesetz regelt der Gemeinderat die Organisation der Gemeindeverwaltung in einem Behördenrlass (vgl. § 48 Abs. 2 GG). Der Gemeinderat Dielsdorf hat diese deshalb in Anlehnung an die bestehende kommunale Geschäftsordnung und das Organigramm genehmigt. Es ergeben sich keine grundlegenden Änderungen.

Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Dielsdorf

Publikation vom: 24.09.2021